

# Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des

## Evangelischen Kirchspiel Teuchern

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchspiel hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am ...06.12.2021... die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Ruhefristen

Für die Friedhöfe in Kistritz und Krössuln gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

### § 2

#### Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1. **Grabberechtigungsgebühren**  
Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung
- 1.1 **Erdgrabstätten** 16,00 €
  - 1.1.1 **Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle**  
(1 Sarg und bis zu 2 Urnen)
  - 1.1.2 **Erdreihengrabstätten**
    - 1.1.2.1 Erdreihengrabstätte (1 Sarg)  
= nicht vorhanden / nicht verfügbar
    - 1.1.2.2 Erdreihengrabstätte friedhofsgepflegt  
= nicht vorhanden / nicht verfügbar
  - 1.1.3 Grabstelle in **Sarggemeinschaftsgrabstätten**  
= nicht vorhanden / nicht verfügbar
- 1.2 **Kindergrabstätten**
  - 1.2.1 **Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle**
    - 1.2.1.1 Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres  
= nicht vorhanden / nicht verfügbar
    - 1.2.1.2 Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres  
= nicht vorhanden / nicht verfügbar

## 1.2.2 Erdreihengrabstätten für Kinder

1.2.2.1 Erdreihengrabstätten für Kindern vor Vollendung des 2. Lebensjahres  
= nicht vorhanden / nicht verfügbar

1.2.2.2 Erdreihengrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres friedhofsgepflegt  
= nicht vorhanden / nicht verfügbar

1.2.2.3 Erdreihengrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres  
= nicht vorhanden / nicht verfügbar

1.2.2.4 Erdreihengrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres friedhofsgepflegt  
= nicht vorhanden / nicht verfügbar

1.2.3 Grabstelle in **Gemeinschaftsanlage** für Fehl- oder Totgeburten für die nach staatlichem Recht eine Bestattungspflicht nicht besteht  
= nicht vorhanden / nicht verfügbar

## 1.3

### Urnengrabstätten

1.3.1 Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle

10,00 €

1.3.1.1 Urnenwahlgrabstätten

1.3.1.2 Urnenwahlgrabstätten friedhofsgepflegt

= nicht vorhanden / nicht verfügbar

1.3.2 Urnenreihengrabstätten

1.3.2.1 Urnenreihengrabstätten (eine Grabstelle)

= nicht vorhanden / nicht verfügbar

1.3.2.2 Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt

= nicht vorhanden / nicht verfügbar

1.3.3 Grabstelle in **Urnengemeinschaftsgrabstätten**

= nicht vorhanden / nicht verfügbar

## 1.4

### Reservierungen / Verlängerungen

1.4.1 Reservierung

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.

1.4.2 Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen

Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.

2.	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b> (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	55,00 €
3.	<b>Bestattungsgebühren</b> <b>= nicht vorhanden / nicht verfügbar</b>	
3.1	<b>Erdbestattungen</b>	
3.1.1	Erdbestattung (auch Wiederbestattung nach Ausbettung)	
3.1.2	Erdbestattung von Kindern von 2-12 Jahren	
3.1.3	Erdbestattung von Kindern unter 2 Jahren	
3.2	<b>Urnenbeisetzung</b> (auch Wiederbeisetzung nach Ausbettung)	
3.3	<b>Ausbettungen</b>	
3.3.1	Ausbettung Sarg	
3.3.2	Ausbettung Urne	
4.	<b>Nutzung Friedhofskapelle / Trauerhalle</b>	
5.	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
5.1	<b>Zulassung von Gewerbetreibenden</b> (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00 €
5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00 €
5.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00 €
5.2	<b>Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang</b>	65,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

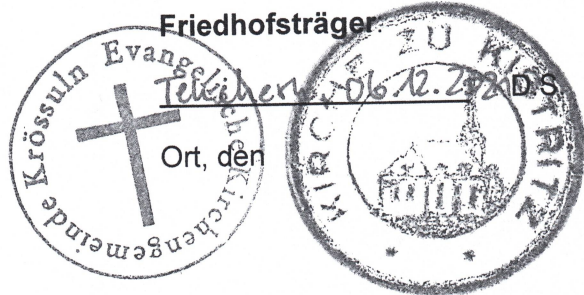
### § 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauerhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 31.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 01.02.2006. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger



Michael Seppelt

Vors. Gemeindegkirchenrat

Ame Engelland

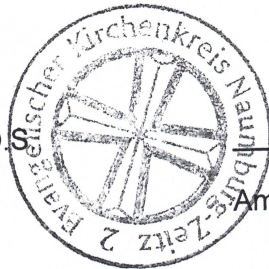
Mitglied des Gemeindegkirchenrates

**Genehmigungsvermerke:**

1. Kreiskirchenamt

Naumburg, 13.01.2022 S

Ort, den



MS  
Amtsleiterin/Amtsleiter

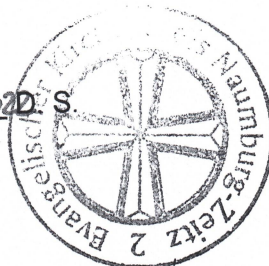
**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegkirchenrat des Evangelischen Kirchspiel Teuchern am 06.12.2021..... beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Kistritz und Krössuln wurde dem Kreiskirchenamt Naumburg-Zeitz als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 13.01.2022.. unter dem Aktenzeichen 6148/01/2022..... vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Naumburg wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, 13.01.2022 S

Ort, den



MS  
Amtsleiterin/Amtsleiter